

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerinnen: Terex Equipment Ltd (C-430/08), FG Wilson (Engineering) Ltd (C-431/08), Caterpillar EPG Ltd (C-431/08)

Beklagte: The Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Edinburgh Tribunal Centre, VAT and Duties Tribunal, Northern Ireland — Auslegung der Art. 78, 203 und 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302, S. 1) — Auslegung des Art. 865 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 (ABl. L 253, S. 1) — Im Rahmen des Verfahrens der aktiven Veredelung in die Europäische Gemeinschaft eingeführte Waren — Bei der Wiederausfuhr der Waren aus der Gemeinschaft in den Zollanmeldungen irrtümlich verwendeter falscher Zollverfahrenscode, der eine „endgültige Ausfuhr“ statt einer „Wiederausfuhr“ angezeigt hat — Möglichkeit einer nachträglichen Prüfung der Anmeldung, um den Zollverfahrenscode zu korrigieren und den Fall zu regeln

**Tenor**

1. Die Angabe des die Ausfuhr von Gemeinschaftswaren bezeichnenden Zollverfahrenscodes 10 00 statt des Codes 31 51, der für Waren gilt, auf die im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs keine Zölle erhoben werden, in den Ausfuhranmeldungen, um die es in den Ausgangsverfahren geht, lässt gemäß Art. 203 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften und Art. 865 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung Nr. 2913/92 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1677/98 der Kommission vom 29. Juli 1998 geänderten Fassung eine Zollschuld entstehen.
2. Art. 78 der Verordnung Nr. 2913/92 erlaubt es, die Ausfuhranmeldung für Waren nachträglich zu prüfen, um den Zollverfahrenscode zu korrigieren, den der Anmelder für diese Waren angegeben hat, und die Zollbehörden müssen zum einen prüfen, ob die Bestimmungen über das betreffende Zollverfahren auf unrichtigen oder unvollständigen Grundlagen angewandt wurden und die Ziele des Verfahrens der aktiven Veredelung nicht gefährdet wurden, insbesondere soweit die Waren, die diesem Zollverfahren unterliegen, tatsächlich wiederausgeführt wurden, und zum anderen gegebenenfalls die Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um den Fall unter Berücksichtigung der ihnen bekannten neuen Umstände zu regeln.

(<sup>1</sup>) ABl. C 327 vom 20.12.2008.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 28. Januar 2010 — Europäische Kommission/Irland**

(Rechtssache C-456/08) (<sup>1</sup>)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 93/37/EWG — Öffentliche Bauaufträge — Bekanntgabe von Entscheidungen bezüglich der Auftragsvergabe an die Bewerber und Bieter — Richtlinie 89/665/EWG — Nachprüfungsverfahren im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge — Frist für den Nachprüfungsantrag — Fristbeginn)

(2010/C 63/18)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Zavvos, M. Konstantinidis und E. White)

Beklagter: Irland (Prozessbevollmächtigte: D. O'Hagan im Beistand von A. Collins, SC)

**Gegenstand**

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge (ABl. L 395, S. 33) — Verstoß gegen Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 93/37/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge (ABl. L 199, S. 54) — Mitteilung der Entscheidung über die Vergabe des Auftrags — Verpflichtung, die Rechtsmittelfrist gegen eine Entscheidung über die Vergabe eines öffentlichen Auftrags eindeutig festzulegen

**Tenor**

1. Irland hat dadurch, dass

— die National Roads Authority dem nicht berücksichtigten Bieter ihre Entscheidung zur Vergabe des Auftrags für die Planung, den Bau, die Finanzierung und den Betrieb der Westumgehung von Dundalk nicht mitgeteilt hat und

— Order 84A(4) der Rules of the Superior Courts in der Fassung des Statutory Instrument Nr. 374/1998 beibehalten worden ist, soweit sie zu einer Ungewissheit darüber führt, gegen welche Entscheidung der Rechtsbehelf zu richten ist und wie die Fristen für die Einreichung des Rechtsbehelfs zu bestimmen sind,

gegen seine Verpflichtungen — hinsichtlich der ersten Rüge — aus Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge in der durch die Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 geänderten Fassung sowie Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 93/37/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge in der durch die Richtlinie 97/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1997 geänderten Fassung und — hinsichtlich der zweiten Rüge — aus Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 89/665 in der durch die Richtlinie 92/50 geänderten Fassung verstoßen.

2. Irland trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 313 vom 6.12.2008.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 21. Januar 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg — Deutschland) — Ümit Bekleyen/Land Berlin**

(Rechtssache C-462/08) (<sup>1</sup>)

*(Assoziierungsabkommen EWG — Türkei — Art. 7 Abs. 2 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrats — Recht des Kindes eines türkischen Arbeitnehmers, sich im Aufnahmemitgliedstaat, in dem es eine Berufsausbildung abgeschlossen hat, auf jedes Stellenangebot zu bewerben — Beginn der Berufsausbildung nach dem endgültigen Wegzug der Eltern aus diesem Mitgliedstaat)*

(2010/C 63/19)

Verfahrenssprache: Deutsch

#### Vorlegendes Gericht

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

#### Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Ümit Bekleyen

Beklagter: Land Berlin

#### Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg — Auslegung von Art. 7 Abs. 2 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG-Türkei — Im Aufnahmemitgliedstaat geborener türkischer Staatsangehöriger, der, nach-

dem er mit seinen Eltern in sein Herkunftsland zurückgekehrt war, nach über 10 Jahren zur Aufnahme einer Berufsausbildung allein in den Aufnahmemitgliedstaat zurückkehrt, in dem seine Eltern in der Vergangenheit mehr als drei Jahre lang dem regulären Arbeitsmarkt angehört haben — Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt und entsprechendes Aufenthaltsrecht dieses türkischen Staatsangehörigen im Aufnahmemitgliedstaat nach Abschluss einer Berufsausbildung

#### Tenor

Art. 7 Abs. 2 des Beschlusses Nr. 1/80 vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation, der von dem durch das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei errichteten Assoziationsrat erlassen wurde, ist dahin auszulegen, dass sich das Kind eines türkischen Arbeitnehmers, der im Aufnahmemitgliedstaat länger als drei Jahre ordnungsgemäß beschäftigt war, in diesem Mitgliedstaat nach Abschluss seiner Berufsausbildung in diesem Staat auch dann auf das Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt und das entsprechende Aufenthaltsrecht berufen kann, wenn es, nachdem es mit seinen Eltern in den Herkunftsstaat zurückgekehrt war, allein in den betreffenden Mitgliedstaat zurückkehrte, um dort seine Ausbildung aufzunehmen.

(<sup>1</sup>) ABl. C 19 vom 24.1.2009.

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 21. Januar 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Gerichtshof te Arnhem — Niederlande) — K. van Dijk/Gemeente Kampen**

(Rechtssache C-470/08) (<sup>1</sup>)

*(Gemeinsame Agrarpolitik — Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte Beihilferegelungen — Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 — Betriebsprämienregelung — Übertragung der Zahlungsansprüche — Ablauf des Pachtverhältnisses — Verpflichtungen des Pächters und des Verpächters)*

(2010/C 63/20)

Verfahrenssprache: Niederländisch

#### Vorlegendes Gericht

Gerechtshof te Arnhem

#### Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: K. van Dijk

Beklagte: Gemeente Kampen